



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Siehe Verteiler!

Bearb.: Dr. Gerald Bogensberger
Tel.: +43 (3612) 2801-330
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 11.0-231/2013

Liezen, am 20.03.2018

Ggst.: Fahrverbot für Fahrzeuge
mit über 3,5 t Gesamtgewicht während der
Frühjahrstauwetterperiode
straßenpolizeiliche Maßnahmen;

VERORDNUNG

Gemäß den Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1 lit b und 94 b Abs. 1 lit b Straßenverkehrsordnung - StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung werden für das Gemeindegebiet von Irdning-Donnersbachtal folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet:

1. **„Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht** während der Frühjahrstauwetterperiode eines jeden Jahres, ausgenommen Milch-, Müll- und Viehtransporte
 - für den Erlsbergweg auf den Grundstücken Nr. 223/2, 747, 928, 926/2, 929,748/6, 748/5, 927/3, 748/4, 749/2
 - für den Pürglitzweg auf Grundstück Nr. 748/1
 - für den Raumbergweg auf Grundstück Nr. 752/1
 - für den Ritzenbergweg auf den Grundstücken Nr. 742/3, 742/1, 657/2, 763/2, 741/3
 - für den Fuchsbergweg auf Grundstück Nr. 743/1
 - für den Ilgenbergweg auf Grundstücken Nr. 943, 941, 937/2, 937/1
 - in Furrach für den Prechtlweg von der Abzweigung Plannerstraße bis zum Anwesen Huber Gisela (Furrach Nr. 11) und Alte Plannerstraße von der Kreuzung zum Anwesen Machherndl (Furrach Nr. 6) bis zum Anwesen Rüscher Herbert (Furrach Nr. 10)
 - für den Rüschersiedlungsweg auf den Grundstücken Nr. 748/8, 927/7, 62/2, 62/7, 80/21, 81/2,
 - für den Disenthalerweg auf Grundstück Nr. 748/2

8940 Liezen, Hauptplatz 12, DVR 0096024, UID ATU37001007

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Amtsstunden (für Eingaben mittels Telefax oder E-Mail): Montag bis Donnerstag 08.00 bis 15.00 Uhr
und Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr

Bankverbindung: Volksbank Steiermark AG, IBAN: AT04 4477 0000 2024 0007, BIC: VBOEATWWGRA

2. **„Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht** während der Frühjahrstauwetterperiode eines jeden Jahres, ausgenommen Milch-, Müll- und Viehtransporte, Lieferanten und Busse
- für die Planneralmstraße bis zum Ende der Gemeindestraßen

Die angeführten Maßnahmen sind gemäß § 44 StVO 1960 durch entsprechende Straßenverkehrstafel wie folgt kundzumachen:

ad 1. und 2.) Verkehrszeichen gemäß § 52/9 c StVO mit entsprechender Zusatztafel gemäß § 54 StVO

Die gegenständliche Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und gilt mit der Entfernung wieder als aufgehoben.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat gemäß § 32 StVO 1960 durch den jeweiligen Straßenerhalter auf seine Kosten zu erfolgen.

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 99 StVO 1960 strafbar.

Ergeht nachrichtlich an:

1. das Marktgemeindeamt in 8952 Irdning-Donnersbachtal, per E-Mail;
mit dem Auftrag, die Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen der gegenständlichen Verordnung gemäß aufzustellen und jeweils den Tag der Durchführung anher mitzuteilen;
2. die Polizeiinspektion in 8952 Irdning-Donnersbachtal, per E-Mail;
3. die Baubezirksleitung in 8940 Liezen, per E-Mail;
4. die Wirtschaftskammer in 8940 Liezen, per E-Mail;
5. die Kammer für Arbeiter und Angestellte in 8940 Liezen, per E-Mail;
6. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in 8940 Liezen, per E-Mail;
7. zum Gemeindeakt;

Der Bezirkshauptmann:
i.V.
Unterschrift auf Original im Akt
(Dr. Gerald Bogensberger)